

Zusammenfassung der Synodalbeschlüsse von 816 und 817 dar, d. h. sie hängt dem Kapitularientext von 816 die *canones* an, die durch die Textzeugen P, M und C als Kapitular von 817 überliefert sind. Damit erhebt sich die Frage, welcher der beiden Texte, der durch P, M und C uns erhaltene oder die *Collectio capitularis*, das authentische Kapitular von 817 ist.

Die *Collectio capitularis* sive „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“ hat mit ihren 28 bisher bekannten Handschriften die bessere Bezeugung für sich. Ihre ältesten Textzeugen gehören noch dem 9. Jahrhundert an⁹⁾, während der in P, M und C überlieferte Kapitularientext auf verhältnismäßig schwacher handschriftlicher Grundlage basiert. Daher ist es naheliegend, die *Collectio capitularis* als das authentische Kapitular von 817 anzusprechen. In diesem Falle wäre der von P, M und C gebotene Text entweder ein Exzerpt aus der *Collectio capitularis* oder aber eine Art *praeliminarium*.

Die Möglichkeit, der Text in P, M und C stelle einen Auszug aus der *Collectio capitularis* dar, scheidet jedoch aus, da P, M und C übereinstimmend wenigstens einen canon mehr bieten als die *Collectio capitularis*¹⁰⁾ und obendrein beide Texte sachliche Divergenzen aufweisen, denen wir uns nun zuzuwenden haben.

Wir haben oben gesehen, daß ein *praeliminarium*, eine Abschrift der Beratungspunkte, die vor Abschluß einer Synode genommen wurde, erhebliche sachliche Unterschiede zu den endgültigen Synodalbeschlüssen aufweisen kann¹¹⁾. Sachliche Differenzen lassen sich auch in dem Text in P, M und C gegenüber der *Collectio capitularis* feststellen: Im cap. 43 wird den Mönchen erlaubt, zu Weihnachten und Ostern acht Tage lang

⁹⁾ Siehe die Liste der Handschriften unten S. 341—344.

¹⁰⁾ Es handelt sich um das cap. 35, das den Mönchen in bestimmten Fällen zugesteht, sich auf Stöcke zu stützen (Text bei den Centuriatoren a. a. O. Sp. 274 cap. 32). Daß dieser canon spätere Zutat ist, ist nicht anzunehmen, da er sich in allen drei Textzeugen findet und außerdem durch gleichzeitige *consuetudines* belegt ist (vgl. *Epistola Casinensium ad Theodericum*, ed. Winandy, Rev. Bén. 50, 1938, 264; *Supplex Libellus monachorum Fuldensium* cap. 5, MG. Epp. 5, 549; *Consuetudines* von Corbie und St. Denis bei E. Martène, *De antiquis monachorum ritibus*, Lyon 1690, S. 473). — Dagegen ist das cap. 42 (Text bei den Centuriatoren a. a. O. Sp. 274 cap. 39) wenigstens noch in einer Handschriftengruppe der *Collectio capitularis* erhalten.

¹¹⁾ Siehe oben S. 326—330.